



2025/1263

1.7.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1263 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 2025

zur Genehmigung des Inverkehrbringens von gerösteten Samen von *Dipteryx alata* Vogel (Baru-Nuss) als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen in der Union nur zugelassene und in der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel aufgeführte neuartige Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2015/2283 gelten traditionelle Lebensmittel aus einem Drittland als neuartige Lebensmittel.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽²⁾ eine Unionsliste der neuartigen Lebensmittel erstellt.
- (3) Am 16. März 2023 meldete die Genossenschaft „CoopCerrado — Cooperativa Mista de Agricultores Familiares, Extrativistas, Pescadores, Vazanteiros, Assentados e Indígenas do Cerrado“ (im Folgenden: „Antragsteller“), vormals „CoopCerrado — Cooperativa Mista de Agricultores Familiares, Extrativistas, Pescadores, Vazanteiros, Assentados e Guias turísticos do Cerrado“, der Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2015/2283 ihre Absicht, geröstete Samen von *Dipteryx alata* Vogel (Baru-Nuss) als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland in der Union in Verkehr zu bringen. Der Antragsteller beantragte die Verwendung des betreffenden Lebensmittels als Ganzes (geröstete Samen) für die allgemeine Bevölkerung.
- (4) Die Meldung entspricht den Anforderungen des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2015/2283. Insbesondere geht aus den vom Antragsteller vorgelegten Daten hervor, dass geröstete Samen von *Dipteryx alata* Vogel (Baru-Nuss) in Brasilien seit Langem als sicheres Lebensmittel verwendet werden.
- (5) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 leitete die Kommission die gültige Meldung am 14. September 2023 an die Mitgliedstaaten und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) weiter.
- (6) Bei der Kommission gingen innerhalb der in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 vorgesehenen Frist keine mit einer hinreichenden Begründung versehenen Einwände der Mitgliedstaaten oder der Behörde in Bezug auf die Sicherheit des Inverkehrbringens des betreffenden Lebensmittels in der Union ein.
- (7) Am 7. Februar 2025 veröffentlichte die Behörde ihren „Technical Report on the notification of roasted seeds of *Dipteryx alata* Vogel (baru) as a traditional food from a third country pursuant to Article 14 of Regulation (EU) 2015/2283 ⁽³⁾“. In diesem Bericht zog die Behörde den Schluss, dass die verfügbaren Daten zur Zusammensetzung und zur Geschichte der beantragten Verwendung gerösteter Samen von *Dipteryx alata* Vogel (Baru-Nuss) keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Sicherheit geben.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2283/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/2470/oj).

⁽³⁾ EFSA Supporting publication 2025:EN-9234. <https://doi.org/10.2903/sp.efsa.2025.EN>.

- (8) Daher sollte die Kommission das Inverkehrbringen gerösteter Samen von *Dipteryx alata* Vogel (Baru-Nuss) in der Union als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland genehmigen und die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel entsprechend aktualisieren.
- (9) Geröstete Samen von *Dipteryx alata* Vogel (Baru-Nuss) sollten als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen werden. Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Geröstete Samen von *Dipteryx alata* Vogel (Baru-Nuss) dürfen in der Union in Verkehr gebracht werden.

Geröstete Samen von *Dipteryx alata* Vogel (Baru-Nuss) werden als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen.

- (2) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird wie folgt geändert:

1. In Tabelle 1 (Zugelassene neuartige Lebensmittel) wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	Datenschutz
„Geröstete Samen von <i>Dipteryx alata</i> Vogel (Baru-Nuss) (traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet: ‚geröstete Nüsse von <i>Dipteryx alata</i> ‘ oder ‚geröstete Baru-Nüsse (<i>Dipteryx alata</i>)‘.		
	Keine Angabe				

2. In Tabelle 2 (Spezifikationen) wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
„Geröstete Samen von <i>Dipteryx alata</i> Vogel (Baru-Nuss) (traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)	<p>Beschreibung/Definition: Das traditionelle Lebensmittel besteht aus den ganzen, gerösteten Nüssen (Samen) von <i>Dipteryx alata</i> Vogel [Familie: Fabaceae (alt.: Leguminosae)]. Synonyme: <i>Coumarouna alata</i> (Vogel) Taub. Gebräuchliche Bezeichnungen: Baru-Nuss, Bajuró, Cumaru, Cumarurana und Feijão-Coco.</p> <p>Typische Spannweite der Zusammensetzung: Wasseraktivität: ≤ 0,5 Feuchtigkeit (g/100 g): ≤ 5 Protein (g/100 g): 20-35 Asche (g/100 g): ≤ 3,5 Kohlenhydrate insgesamt (g/100 g): 40-50 Fett (g/100 g): 20-35</p> <p>Schwermetalle: Blei: ≤ 0,1 mg/kg Arsen: ≤ 0,1 mg/kg Cadmium: ≤ 0,2 mg/kg</p> <p>Prozesskontaminanten: Acrylamid: ≤ 300 mg/kg</p> <p>Mykotoxine: Summe Aflatoxine (B1+B2+G1+G2): < 4 µg/kg Aflatoxin B1: < 2 µg/kg</p>

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	<p>Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl der aeroben mesophilen Keime: ≤ 5 000 KBE/g Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g <i>E. coli</i>: ≤ 10 KBE/g <i>Salmonellen</i>: in 25 g nicht nachweisbar Coliforme: ≤ 100 KBE/g Enterobakterien: ≤ 1 000 KBE/g <i>Bacillus cereus</i>: ≤ 100 KBE/g <i>Staphylococcus aureus</i>: ≤ 100 KBE/g Sporen von sulfitreduzierenden Clostridien: ≤ 100 KBE/g</p> <p>KBE: koloniebildende Einheiten“</p>